

# UE-SPIONJAK

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Mietbedingungen von UE-SPIONJAK gelten während der Mietdauer auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien durch schriftliche Vereinbarung geändert wurden.

### 2. Mietgebühr und Mietzeit

Folgende Bedingungen gelten als verbindliche Vertragsbestandteile: Die Mietgebühren richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Bei grossem Mietumfang ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich. Der Vermieter behält sich vor, Depotgebühren und/oder eine Akontozahlung zu fordern. Die Mietzeit beginnt mit der vereinbarten Abhol- oder Versandbereitschaft und endet mit der vollständigen Rückgabe der Mietsache nach Ablauf der vereinbarten Mietdauer am Ausgabort. Nach Ablauf des letzten Miettages müssen die Mietobjekte spätestens am Folgetag zwischen 10.00 Uhr - und 12.00 Uhr am Ausgabort zurückgegeben werden. Dauert die Miete weniger als eine Woche, gelten Samstage, Sonn- und Feiertage ebenfalls als Miettage. Wird ein Mietvertrag weniger als 24 Stunden (Arbeitstage) vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Mieter annulliert, so wird ihm 30 % der vereinbarten Mietzeit in Rechnung gestellt. Das Mietverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Ladetermin. Offerten, die schriftlich, telefonisch, mündlich, per Fax oder per E-mail gemacht werden, gelten als verbindlich. Die Rechtsverbindlichkeit einer Offerte des Vermieters ist auf 30 Tage befristet, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Offerten des Vermieters sind als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln. Ohne schriftliche Einwilligung des Vermieters darf Dritten somit keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche vom Vermieter als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur ungefähren Kostenschätzung dienen. Die Offerte gilt als angenommen, wenn der Mieter das Akzept schriftlich, telefonisch, per Fax, E-mail oder mündlich bestätigt. Der Vermieter bestätigt das Zustandekommen des Mietverhältnisses in jedem Fall schriftlich per Fax oder E-mail.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preisangaben verstehen sich in Euro (DE), zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer (MwSt). Die Rechnungen werden aufgrund der Mietrapporte erstellt und werden 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins zu fordern und/oder das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzuheben. Bei Zahlungsverzug ermächtigt der Mieter den Vermieter zudem ausdrücklich, jeden Raum unter der Verfügungsgewalt des Mieters zu betreten, in dem die Mietsache lagert oder lagern könnte. Am bzw. an den Mietobjekten kann kein Retentionsrecht geltend gemacht werden.

Zur Sicherung der Mietgebühren und allenfalls weiteren Forderungen (Verzugszinsen, Schadenersatz) ermächtigt der Mieter den Vermieter an den mit Hilfe der Mietobjekte hergestellte Video- und/oder Tonbänder des Mieters bei Labors oder anderen Firmen bis zur vollständigen Bezahlung der Forderungen zu retenieren. Im Streitfall ist auf Begehren einer Partei von der zuständigen Behörde ein Retentionsverzeichnis anfertigen zu lassen. Sind die vereinbarten Sicherheitsleistungen oder Zahlungen Nachfrist nicht geleistet worden, so kann der Vermieter vom Vertrag unter Geltendmachung des gesetzlichen Verzugszinses sowie von Schadenersatz entschädigungslos zurücktreten.

### 4. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei der Überlassung des bzw. der Mietobjekte(s) bis zur deren Rückgabe im Geschäftslokal des Vermieters uneingeschränkt auf den Mieter über. Nutzen und Gefahr von Transport, Verpackung und/oder Versand trägt in jedem Falle der Mieter, auch wenn eine Zustellung oder Rückgabe der Mietsache durch den Vermieter oder einen Dritten erfolgt. Bei Transport oder Versand ins Ausland verpflichtet sich der Mieter sämtliche Zollformalitäten ordnungsgemäss zu erledigen. Er trägt hierfür alleine Kosten und Risiko.

### 5. Sachversicherungen

Der Mieter muss vor Überlassung des bzw. der Mietobjekte(s) zum Gebrauch den schriftlichen Nachweis einer hinreichenden Haftpflichtversicherung erbringen, wobei die Versicherungsdeckung weltweit bestehen muss (siehe auch Art. 17). Im Falle der Verbringung des bzw. der Mietobjekte(s) ins Ausland, verpflichtet sich der Mieter die für die Schadensdeckung notwendige(n) Zusatzversicherung(en) auf seine

Kosten abzuschliessen. Mit der Überlassung des bzw. der Mietobjekt(s) verpflichtet sich der Mieter, sämtliche vom Haft- und Sachversicherer zum Schutze des bzw. der Mietobjekte(s) zu treffen und insbesondere Dritte sorgfältig über den Gebrauch des bzw. der Mietobjekte(s) zu instruieren. Um Aneignungsdelikte vorzubeugen sind Türen von Transportfahrzeugen stets (auch während der Fahrt) verschlossen zu halten. Das bzw. die Mietobjekt(e) darf/dürfen niemals unbewacht deponiert werden. Soweit vom Materialumfang her zumutbar ist bzw. sind das bzw. die Mietobjekt(e) nachts in einen vor Diebstahl gesicherten Raum zu deponieren und darf bzw. dürfen auf keinem Fall im Fahrzeug gelassen werden. Der Sachversicherer ist ermächtigt, bei grobfahrlässig verursachten oder durch unbefugte bzw. nicht instruierte Personen verursachten Schaden gegen den Schadenverursacher direkt vorzugehen.

Im Falle von Diebstahl, Gebrauchsentswendung, Verlust oder Schaden in erheblichem Ausmass verpflichtet sich der Mieter, einen Bericht der örtlichen Polizei beizubringen. Wird das bzw. die Mietobjekt(e) infolge des vorgesehenen Gebrauchs einer Gefahr durch Beschädigung oder Zerstörung, etc. ausgesetzt, ist vorgängig die ausdrückliche, schriftliche Erlaubnis des Vermieters einzuholen. Ebenso kann diesfalls auf Kosten des Mieters vom Vermieter eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen werden.

### 6. Eigentum

Der Vermieter behält am bzw. an den Mietobjekt(en) überall und jederzeit sämtliche Eigentumsrechte. Jede unbefugte Überlassung der Mietsache oder Teile davon an Dritte ist unzulässig und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses und zur unverzüglichen Rücknahme der Mietsache. Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen der Mietsache sind gegenüber dem Vermieter unwirksam und haben Schadenersatz für den Mieter zur Folge. Im Falle von gerichtlichen oder behördlichen Sicherungs- und Vollstreckungsmassnahmen, welche das bzw. die Mietobjekt(e) tangieren, verpflichtet sich der Mieter die betreffende Vollzugsperson, unter Vorlegung des Mietvertrages, über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären und dem Vermieter unverzüglich darüber Mitteilung zu machen. Die Kosten für allfällige Entwehungs- und Sicherungsmassnahmen zum Schutze des Eigentums des Vermieters sowie die Gewinnentbusse, die dem Vermieter durch die Entwehung des bzw. der Mietobjekt(e) infolge amtlichen Beschlags entstehen, werden dem Mieter belastet.

Das Entfernen oder Überdecken von Firmenschriftzügen am bzw. an den Mietobjekt(en) ist strengstens untersagt.

Sollen fest installierte Mietsachen vom Mieter in anderen Räumlichkeiten neu installiert oder umgelagert werden, so ist vorgängig die schriftliche Bewilligung des Vermieters einzuholen.

### 7. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der gesamten Gebrauchsüberlassung die uneingeschränkte Haftung für die Mietsache.

Bei Ingebrauchnahme der Mietsache hat der Mieter diese fachmännisch zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Sie gilt als in einwandfreiem Zustand übernommen, wenn allfällige Mängel nicht bei der Ingebrauchnahme ausdrücklich und unverzüglich (innerhalb eines Arbeitstages) gerügt werden. Kleinere während der Mietzeit anfallende Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder Behandlung des bzw. der Mietobjekt(e) entstehen. Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Ebenso kann der Vermieter keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernehmen, die infolge von Störungen oder Ausfällen der Mietsache entstehen.

### 8. Schlussbestimmungen

Die Parteien vereinbaren als ausschliesslicher Gerichtsstand Rosenheim.

Ort:

Datum:

Unterschrift Mieter: